

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger Österreichs, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Chemiarbeiter, 1060 Wien, Stumpergasse 60.

I. GELTUNGSBEREICH

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- a) Fachlich:** Für alle der Bundesinnung der chemischen Gewerbe angehörenden Mitgliedsbetriebe mit Ausnahme der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, der Schädlingsbekämpfungsbetriebe sowie jener Mitgliedsbetriebe, die Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice) gemäß Anhang 1, Artikel I, Ziffer 23, lit. R der Fachorganisationsordnung der Wirtschaftskammer Österreich, Beschluss des Wirtschaftsparlaments der Bundeskammer vom 26.6.2008, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der Wirtschaftskammer Österreich Nr. 2/2008 und Nr. 2/2009, durchführen.
Als Betriebe des chemischen Gewerbes im Sinne dieses Kollektivvertrages sind jene Betriebe einschließlich deren unselbständigen Nebenbetrieben mit nichtchemischer Erzeugung sowie der zugehörigen Auslieferungslager, Büros und Verkaufshallen anzusehen, die bei der Bundesinnung der chemischen Gewerbe bzw. den Landesinnungen der chemischen Gewerbe und der Fachvertretung für das Bundesland hauptbetreut sind. Für die Betriebe, die neben der Bundesinnung der chemischen Gewerbe noch anderen Fachverbänden angehören, finden die Bestimmungen des § 9 Arbeitsverfassungsgesetz Anwendung.
- b) Persönlich:** Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie die gewerblichen Lehrlinge, im folgenden Arbeitnehmer genannt
- c) Örtlich:** Für die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Steiermark, Burgenland, Kärnten und ab 1.11.1993 auch für das Bundesland Tirol

II. LOHNTABELLE

Nachtarbeiterzuschlag gemäß § 4 Zif. 1 a.

Für Nachtarbeit wird allen beteiligten Arbeitnehmern für die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr geleistete Arbeit ein Zuschlag von € 1,03 je Stunde bezahlt. Für die im kontinuierlichen Dreischichtbetrieb Beschäftigten gilt nur die während der letzten Schicht geleistete Arbeit als zuschlagspflichtige Nachtarbeit.

Kategorisierung und Entlohnung

Lohnstufe 1 Chauffeure, Professionisten, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden, nach 6-monatiger Tätigkeit im Betrieb € 8,06

Lohnstufe 2 Professionisten, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden, Vorarbeiter und Chauffeure € 7,02

Lohnstufe 3 Arbeiter(innen), sofern sie 6 Monate im Betrieb tätig sind € 6,70

Lohnstufe 4 Arbeiter(innen), sofern sie weniger als 6 Monate im Betrieb tätig sind € 6,31

III. LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG (monatlich)

1. Lehrjahr 35 % von Lohnstufe 2 = € 425,06
2. Lehrjahr 55 % von Lohnstufe 2 = € 667,95
3. Lehrjahr 75 % von Lohnstufe 2 = € 910,85
4. Lehrjahr 95 % von Lohnstufe 2 = € 1.153,74

IV. INTERNATSKOSTEN

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling zu bevorschussen, an das Internat zu überweisen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum der Dauer des Internats mindestens 75 Prozent seiner Lehrlingsentschädigung verbleiben.

V. GELTUNGSTERMIN

Dieser Kollektivvertrag tritt am 01. Jänner 2010 in Kraft und ist auf 12 Monate befristet.

Wien, am 17.11.2009

F.D.
BUNDESINNUNG DER CHEMISCHEN GEWERBE
UND DER DENKMAL-, FASSADEN- UND GEBÄUDEREINIGER


Dr. Veit NITSCHKE
Bundesinnungsmeister




Mag. Erwin CZESANY
Bundesinnehmungsgeschäftsführer

F.D.
ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER CHEMIEARBEITER


Alfred ARTMÄUER
GF. Vorsitzender




Peter SCHAABL
Bundessekretär